

Änderung Geschäftsordnung

NEU: § 12 außerordentlicher Verbandstag infolge der Corona - Pandemie

- 1. Der außerordentliche Verbandstag wird nach Maßgabe von Art. 2, § 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 25.03.2020 durchgeführt, da eine Zusammenkunft aufgrund behördlicher Anordnungen nicht möglich ist und die zu treffenden Entscheidungen keinen Aufschub dulden.**
- 2. Der Verbandsvorstand beruft den außerordentlichen Verbandstag ein und legt die Tagesordnung fest. § 25 Ziffer 2 Satz 2 der Satzung bleibt unberührt.**
- 3. Da die Durchführung von außerordentlichen Bezirkstagen im Vorfeld aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, werden die Delegierten in Abweichung von § 23 Ziffer 2 Satz 2 der Satzung im schriftlichen Umlaufverfahren gewählt. Zur Vorbereitung erstellen die Bezirke unter Federführung der Bezirksvorsitzenden eine Liste der Wahlvorschläge.**
- 4. Abänderungs- oder Gegenanträge der Bezirksfußballausschüsse und der Vereine zu den Anträgen des Verbandsvorstandes bedürfen in Abweichung von § 24 Ziffer 2 Satz 1 der Satzung nicht der Unterstützung durch die Mehrheit des Bezirkstages. Die Anträge müssen in Textform zwei Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag bei der Geschäftsstelle vorliegen.**
- 5. Die Stimmberechtigten nach § 23 Ziffer 1 der Satzung nehmen am außerordentlichen Verbandstag ohne Anwesenheit am Versammlungsort teil und üben ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation aus. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 26 Satz 2 der Satzung erfolgt über einen gesonderten Kanal.**

Änderung Rechts- und Verfahrensordnung

NEU: § 75 a Diskriminierung durch Spieler

Wer als Spieler die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit einer Spielsperre von 6 bis 24 Pflichtspielen oder 6 Wochen bis 9 Monate bestraft. Zusätzlich werden ein Platzverbot und eine Geldstrafe von 60 bis 600 € verhängt.

Änderung Rechts- und Verfahrensordnung

NEU: § 92 a Diskriminierung durch Schiedsrichter oder -assistenten

Wer als Schiedsrichter oder -assistent die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit einer befristeten Sperre von bis zu drei Monate oder Streichung von der Schiedsrichterliste bestraft. Zusätzlich werden ein Platzverbot und eine Geldstrafe von 60 bis 600 € verhängt.

Änderung Rechts- und Verfahrensordnung

§ 99 a Manipulation durch Trainer und Funktionsträger

§ 99 a b Manipulation durch Trainer und Funktionsträger

Änderung Rechts- und Verfahrensordnung

NEU: § 99 a Diskriminierung durch weitere Personen

- 1. Wer als Trainer, Offizieller oder Anhänger die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion oder, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit einer Geldstrafe von 150 bis 1.000 € bestraft.**
- 2. Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins gegen Nr. 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Spielverlust ausgesprochen werden.**
- 3. Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel gegen Nr. 1 verstoßen, wird der betreffende Verein mit einer Geldstrafe von 150 bis 1.000 € belegt. In schwerwiegenden Fällen können zusätzliche Sanktionen, insbesondere Platzverbote, Platzsperrern, Aberkennung von Punkten oder ein Spielverlust ausgesprochen werden.**
- 4. Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.**